

# Marktordnung für Antik- & Trödelmärkte, gültig ab 1.2.2025

## „Turnplatz“ Bad Belzig, Brandenburger Str., B246

Veranstalter: „daCapo-Agentur“ Jahnstr.51 , 06766 Wolfen , Tel: 03494 / 6670883 Fax: 03494 / 6670884 , Handy: 0177/7994791

---

### 1. Teilnahmebedingungen

- 1.1. An den durch die daCapo-Agentur veranstalteten Antik- & Trödelmärkten können sowohl Händler mit Gewerbeschein oder Reisegewerbe als auch Bürger ohne gewerbliche Legitimation teilnehmen.  
Jeder Händler hat 1 Schild mit seinem Namen und Wohnort an seinem Stand gut sichtbar anzubringen!
- 1.2. Der Verkauf erfolgt auf eigene Gefahr der jeweiligen Person.
- 1.3. Ambulante Händler mit Angeboten für Imbiss, Getränke und sonstige Versorgung können nur mit gesondertem Vertrag am Markt teilnehmen. Für die Einhaltung der geltenden hygienischen und Sicherheitsbestimmungen sowie gestattungsrechtlichen Anforderungen ist der Inhaber des Imbissbetriebes verantwortlich.
- 1.4. Alle nachfolgenden Festlegungen sind für alle am Markt teilnehmenden Personen bindend. Bei Nichtbefolgung kann durch den Veranstalter eine Teilnahme am Markt untersagt werden bzw. Abmahngebühren zur Schadensregulierung erhoben werden.
- 1.5. **Standgeld** in Bad Belzig, Turnplatz, Brandenburger Str. beträgt: pro Laufmeter 8,00 Euro/Tag  
Stellfläche: 6,00 m Tiefe, Auto kann am Stand bleiben. Toilettennutzung ist Pflicht, Pro Stand = 1 Band (a 1,00) pro Tag.  
Reservierungen die nicht eingehalten werden, werden mit einer Gebühr von 20,00 Euro geahndet. Stornierungen von Bestellungen ebenso. Dies gilt immer ab Montag vor dem jeweiligen Marktweekende.  
Die Anmeldung eines Händlers ist verbindlich und muss bei Anreise auch so bezahlt werden, wie sie im Voraus erfolgte.  
Hierzu gibt es nach der Anmeldung des Händlers eine schriftliche Bestätigung des Veranstalters per eMail/ Whatsapp  
Das Standgeld ist in bar beim Marktleiter vollständig bei Auffahrt/Anreise auf den Platz zu entrichten.
- 1.6. Eintritt und Parken ist generell für jeden Besucher kostenfrei.

### 2. Festlegungen zur Marktdurchführung

- 2.1. Die Standplätze werden durch die Marktleitung bzw. deren bevollmächtigte Marktmeister zugewiesen. Ein Anspruch auf einen bestimmten Platz besteht nicht.
- 2.2. Die Anfangszeiten werden je nach Art der Veranstaltung festgelegt. Eine Anfahrt auf das Veranstaltungsgelände am Tage vorher oder in der Nacht nach 22.00 Uhr ist untersagt.
- 2.3. Bei Platzreservierungen - nur in Verbindung mit Vorkasseleistung - werden die Standplätze durch den Veranstalter mit dem Händler abgestimmt und am Tag der Veranstaltung bereitgestellt. Jeweils ab 8 Uhr entfällt für den Veranstalter die Reservierungspflicht.
- 2.4. Alle Händler haben nach dem Erreichen Ihres Standplatzes sofort die Zufahrtswege für nachfolgende Fahrzeuge frei zu halten, dies gilt auch für den Marktabbau. Das Aufstellen von Tischen u.ä. sowie Warenpräsentation in den Gängen (Kundenwegen) ist untersagt.  
Ein Verlassen des Standplatzes vor Marktschluss 17.00 Uhr ist nicht zulässig.  
Bei Zuwiderhandlungen gehen alle Verantwortlichkeiten für Schäden an Personen und Sachen zu Lasten des Verursachers.
- 2.5. Nach Beendigung des Marktes müssen alle Teilnehmer den Platz spätestens nach 3 h verlassen. Ein Verbleib von Fahrzeugen, Anhänger, Wohnwagen, Ausrüstungen u.ä. ist nicht gestattet.
- 2.6. Ordnung und Sauberkeit sind von jedem Aussteller zu sichern, d.h., jeder Händler hat seinen Standplatz während des Marktes sauber zu halten und in einem ebenso sauberen Zustand zu verlassen. Ein Belassen von restlicher Ware und Müll ist verboten. Für den Kleinabfall stehen im Marktbüro Abfallsäcke (120 l) kostenpflichtig zur Verfügung.  
**Händlern, die ihren Standplatz nicht ordnungsgemäß verlassen, werden Abfallgebühren in Höhe von pauschal 50,- € berechnet.**

## 2.7. Fremdwerbung

Die Verteilung von Werbematerial aller Art durch Personen oder Firmen ist bei der Marktleitung genehmigen zu lassen. Nur bei Zulassung ist dafür ein Kostenbeitrag von 50,- € zu zahlen. Bei Verteilung ohne Zulassung werden dem Verteiler 150,- € berechnet bzw. Hausverbot erteilt.

## 2.8. Handelsverbote

Im Marktverkehr besteht Handelsverbot für alle Gegenstände die unter das Waffengesetz vom 01.04.2003, Bundesgesetzblätter Teile I, Nr.73 fallen. **Es ist generell nicht gestattet, nationalsozialistische Ware aus dem 3.Reich (Artikel, Gegenstände) anzubieten, zu verkaufen oder zur Schau zu stellen (auch nicht im „abgeklebten“ Zustand).**

Weiterhin ist der Handel mit oder das Verbreiten von Propagandamitteln verfassungsfeindlicher Organisationen gem. § 86 StGB unzulässig. Für die Einhaltung von z.Zt. bestehenden gewerberechtlichen Regelungen im Warenverkehr ist jeder Händler selbst verantwortlich. **(Nationalsozialistische Gegenstände und Inhalte sind ausdrücklich vom Markt in Bad Belzig ausgeschlossen)**

## 3. Verhalten auf dem Markt / Zuwiderhandlungen

3.1. Die Bestimmungen dieser Marktordnung sind von allen teilnehmenden Händlern zu beachten. Zuwiderhandlungen werden durch den Veranstalter geahndet.

3.2. Der Veranstalter ist berechtigt,

- Personen (Händler und Besucher), die erheblich, trotz Mahnung und wiederholt gegen Bestimmungen dieser Marktordnung verstoßen, von der Benutzung oder vom Besuch des Marktes auszuschließen.
- Personen, die die öffentliche Ordnung und Sicherheit stören, vom Marktgelände zu verweisen
- zur Klärung von Sachverhalten ggf. die Polizei einzuschalten.

Den Anordnungen des Marktmeisters und Veranstalters ist in jedem Falle Folge zu leisten.

Bei Nichtbefolgung der Festlegungen der Marktordnung durch den Händler können Abmahngebühren in Höhe von 5,00 bis 50,00 € erhoben werden. Ein Ausschluss von Marktbesuchern wegen Verstößen gegen die Marktordnung kann mündlich oder schriftlich erfolgen und wird sofort oder zum nächsten Markttag wirksam. Der Ausschluss kann befristet erfolgen. Ausgesprochene Marktverbote werden schriftlich nachgewiesen.

## 4. Haftung

Alle Marktteilnehmer haften für die bei der Benutzung des Marktes entstehenden Schäden, die von ihnen oder ihren Mitarbeitern verursacht werden. Ansprüche aller Art gegen den Veranstalter sind ausgeschlossen.

**Mit dem Befahren des Marktgeländes gilt diese Marktordnung 2025 als anerkannt, sie ist auch im Marktbüro einsehbar und für jeden Besucher oder Händler erhältlich.**